



Drucksachen-Nr. **X/1467**

Bad Schwalbach, den 28.10.2020

Aktenzeichen: TPEE

Ersteller/in: Frau Grein

## KE Kreisentwicklung u. Wirtschaftsförderung

| Beratungsfolge                                     | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|----------------------------------------------------|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss                                     | 16.11.2020     |     | nein       |
| Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung | 24.11.2020     |     | ja         |
| Kreistag                                           | 01.12.2020     |     | ja         |

Titel

### Stellungnahme zur 1. Änderung des Teilplans Erneuerbare Energien

#### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag gibt die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur ersten Änderung des Teilplans Erneuerbare Energien ab.

#### II: Sachverhalt:

Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalplans Südhessen steuert die Nutzung der Windenergie in Südhessen. Der TPEE 2019 beinhaltete neben den festgelegten Vorranggebieten sogenannte Weißflächen, die nicht als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt oder dem Ausschlussraum zugeordnet waren. Diese Teilflächen werden im Entwurf der 1. Änderung des TPEE behandelt. Die 1. Änderung des TPEE wird in der Zeit vom 13. Oktober 2020 bis zum 14. Dezember 2020 öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können bis zum 31. Dezember 2020 abgegeben werden.

Im Rheingau-Taunus-Kreis gab es im 2019 veröffentlichten Teilplan Erneuerbare Energien 16 Weißflächen.

Davon wurden 13 aus verschiedenen Gründen dem Ausschlussraum zugeordnet. Die als Anlage 2 beigefügte Tabelle enthält die Gründe für den Ausschluss von Windkraftanlagen.

Lediglich drei Weißflächen wurden als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie dargestellt (in der Tabelle farbig gekennzeichnet):

1. Heidenrod-nördlich Springen
2. Oestrich-Winkel-nördlich Oestrich, Winkel, Hallgarten
3. Geisenheim-nördlich Stephanshausen

In der Stellungnahme in Anlage 1 wird die Zuordnung dieser Flächen zu den Vorranggebieten vor allem wegen der negativen Einflussnahme auf das Landschaftsbild und aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt.

Eine Besonderheit ist, dass das Gebiet auf der Hohen Wurzel, das Gegenstand des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden im Juli 2020 war, im TPEE dem Ausschlussraum zugeordnet wird.

Die Grundlage für diese Abwägungsentscheidung im TPEE ist der ablehnende Bescheid des RP Darmstadt, der durch das Gerichtsurteil des VG Wiesbaden Ende Juli aufgehoben wurde. Es handelt sich hier um einen offenen Konflikt im TPEE.

Die als Anlage 3 beigefügte Karte zeigt die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Rheingau-Taunus-Kreis.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

keine

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

keine

### **V. Finanzielle Auswirkungen:**

keine

(Frank Kilian)  
Landrat

### **Anlagen:**

1. Stellungnahme zur 1. Änderung des Teilplans Erneuerbare Energien
2. Übersicht über die in der ersten Änderung des TPEE überplanten Flächen
3. Auszug aus dem TPEE für den Rheingau-Taunus-Kreis